

Regierungsvorlage
Mai 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1880/11-2019

Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998 und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden sowie das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung und das Gesetz über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden im Land Kärnten erlassen werden

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird

Landesverfassungsgesetz vom 11. Juli 1996, mit dem die Verfassung für das Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Landesverfassung – K-LVG)
StF: LGBl Nr 85/1996

Änderung

LGBl Nr 52/1997 (DFB)

LGBl Nr 57/2002

LGBl Nr 8/2003

LGBl Nr 17/2003

LGBl Nr 47/2003

LGBl Nr 56/2003

LGBl Nr 63/2004

LGBl Nr 1/2005

LGBl Nr 7/2005

Die Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 62/2005
LGBI Nr 83/2005
LGBI Nr 100/2005
LGBI Nr 12/2006
LGBI Nr 41/2006
LGBI Nr 45/2006
LGBI Nr 25/2007
LGBI Nr 33/2007 (DFB)
LGBI Nr 1/2008
LGBI Nr 6/2008
LGBI Nr 67/2008
LGBI Nr 9/2009
LGBI Nr 65/2009
LGBI Nr 68/2009
LGBI Nr 2/2010
LGBI Nr 11/2010
LGBI Nr 45/2010
LGBI Nr 77/2010
LGBI Nr 96/2010
LGBI Nr 1/2011
LGBI Nr 5/2012
LGBI Nr 78/2012
LGBI Nr 92/2012
LGBI Nr 109/2012
LGBI Nr 39/2013
LGBI Nr 55/2013
LGBI Nr 72/2013
LGBI Nr 17/2016

LGBI Nr 28/2016
LGBI Nr 15/2017
LGBI Nr 25/2017
LGBI Nr 67/2017
LGBI Nr 23/2018
LGBI Nr 25/2018
LGBI Nr 36/2018
LGBI Nr 71/2018

Artikel 27

(1) Zu Beschlüssen des Landtages oder seiner Ausschüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern in diesem Gesetz, im Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages oder im Gesetz gemäß Art. 69 Abs. 7 für einzelne Angelegenheiten nicht anderes bestimmt ist.

(2) Landesverfassungsgesetze können vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Landesverfassungsgesetze können nur in einer Änderung oder Ergänzung des Wortlautes dieser Landesverfassung bestehen; sie sind ausdrücklich als „Landesverfassungsgesetz“ zu bezeichnen.

(2a) Die Aufhebung oder Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes sowie des Biosphärenpark-Nockberge-Gesetzes darf vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Die Aufhebung oder Änderung der §§ 3 Abs. 1, 6, 13 bis 20, 25, 27 Abs. 1 und 39 Abs. 4 des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes darf vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3a) (entfällt)

(4) Den Verhältniswahlen und den sich nach dem Verhältniswahlrecht zu ermittelnden Ansprüchen im Sinne der Art. 16, 17 und 69 sind die bei der Landtagswahl auf die im Landtag vertretenen Parteien entfallenen Stimmen zu

1. In Art. 27 Abs. 2a wird nach dem Wort „Biosphärenparkgesetzes“ die Zahl „2019“ eingefügt.

Grunde zu legen (d'Hondtsches Verfahren). Bei gleichen Ansprüchen entscheidet das Los.

Artikel 39

(1) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Verhältniswahlrecht gewählten, hierfür zuständigen Ausschuß des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzesändernde Verordnungen treffen. Diese sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Jede nach Abs 1 erlassene Verordnung ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag vorzulegen, den der Präsident des Landtages, sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage, bei einem länger als vier Wochen andauernden Hindernis für das Zusammentreten des Landtages binnen vier Wochen nach dem Wegfall dieses Hindernisses, hat der Landtag entweder anstelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Landesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Diesem Verlangen hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Landesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

(3) Die in Abs 1 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Landesvermögen, noch Maßnahmen in den im Art. 12 Abs 1 Z 6 B-VG bezeichneten Angelegenheiten, noch schließlich solche in Angelegenheiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf land- und

2. *In Art. 39 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in den im Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG bezeichneten Angelegenheiten, noch schließlich solche“.*

forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.

Artikel 44

(1) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(2) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden.

(3) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfalle auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt. Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen. Soweit hiebei die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung.

(4) Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Art. 56 Abs 2) und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung oder um die dem Landeshauptmann übertragenen Geschäfte der Verwaltung des Bundesvermögens handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 51).

Artikel 57

(1) Die Einberufung zu den kollegialen Beratungen der Landesregierung hat durch den Landeshauptmann zu erfolgen. Der Landeshauptmann führt in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz.

(2) Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Landesregierung ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Zu Beschlüssen der Landesregierung ist – soweit in Abs. 3a nicht anderes bestimmt ist – mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung oder die Erklärung, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gilt

3. Art. 44 Abs. 2 bis 4 werden durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

(2) Die Einrichtung des Amtes der Landesregierung wird durch Landesgesetz und eine auf Grund desselben erlassene Geschäftseinteilung geregelt. Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen.

(3) Das Amt der Landesregierung besorgt die ihm nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Art. 56 Abs. 2) und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung oder um die dem Landeshauptmann übertragenen Geschäfte der Verwaltung des Bundesvermögens handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 51).

als Gegenstimme.

(3a) Verordnungen nach den §§ 1 und 19 des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes und Verordnungen nach § 23 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 dürfen von der Landesregierung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden.

(3b) (entfällt)

(4) Erscheint dem zuständigen Mitglied der Landesregierung hinsichtlich einzelner der kollegialen Beratung unterliegenden Angelegenheiten (Art. 56 Abs. 2) eine kollegiale Beratung entbehrlich, so darf es die Beschlußfassung im Umlaufwege einleiten. In diesem Fall ist derselbe Beschlußantrag den Mitgliedern der Landesregierung nacheinander zuzuleiten. Beschlüsse im Umlaufwege dürfen nur einstimmig gefasst werden. Ein Beschluß im Umlaufwege kommt mit dem Tag der Beisetzung der letzten Unterschrift zustande.

(5) Die Tagesordnung für die Sitzung der Landesregierung ist gleichzeitig mit ihrer Einberufung, das Beschlussprotokoll über die Sitzung der Landesregierung ist innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Regierungssitzung den Mitgliedern des Landtages zu übermitteln. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen.

(6) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung der Landesregierung (Art. 56 Abs. 1) zu treffen.

Artikel 64

(1) Für die Übernahme von Haftungen durch das Land, Leasingfinanzierungen sowie zur Veräußerung oder Belastung von Landesvermögen ist die Zustimmung oder die Ermächtigung des Landtages erforderlich.

(2) Kreditoperationen des Landes bedürfen der Zustimmung oder Ermächtigung des Landtages.

4. In Art. 57 Abs. 3a wird das Zitat „§§ 1 und 19 des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes“ durch das Zitat „§§ 1 und 24 des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019“ ersetzt.

5. Art. 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Der Landtag legt mit Beschluss die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere Haftungsobergrenzen, des Landes fest (Haftungsrichtlinien). In den Haftungsrichtlinien ist weiters zu bestimmen, wie die Haftungen im Landesvoranschlag, im Strategiebericht zum Landesfinanzrahmen und im Landesrechnungsabschluss auszuweisen sind, sowie dass

für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist, eine Risikovorsorge zu bilden ist. Dies gilt auch für Haftungen von außerbudgetären Einheiten, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich des Landes liegen.

Artikel 72b

Eine Verweisung in diesem Landesverfassungsgesetz auf eines der nachstehend angeführten Landesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

1. Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz – K-BPNG, LGBl. Nr. 124/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2013;
2. Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018;
3. Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz – K-LKABG, LGBl. Nr. 44/1993, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 71/2018;
4. Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz – K-NBG, LGBl. Nr. 55/1983, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013;
5. Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018;
6. Kärntner Spekulationsverbotsgesetz – KSpvG, LGBl. Nr. 25/2018.

6. Art. 72b Z 2 bis 5 lauten:

2. Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2019;
3. Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz – K-LKABG, LGBl. Nr. 44/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018;
4. Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 – K-NBG 2019, LGBl. Nr. 21/2019;
5. Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2019;

Siebenter Abschnitt Schlußbestimmungen

Artikel 73

(1) Die Kärntner Landesverfassung tritt – soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt – am 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Art. 22 Abs. 2 bis 4, Art. 36, Art. 46 Abs. 5, Art. 48 zweiter Satz und aus Art. 35 Abs. 1 die Wortfolge “und liegt auch kein Fall des Art. 46 Abs. 5 vor” treten am 8. April 1999 in Kraft.

(2a) Art. 58 Abs. 1, 1a und Abs. 1b sowie Art. 72b Abs. 18 und 19 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl Nr 17/2003, treten mit 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ausdruck “Verfassungsbestimmung” in § 6a Abs. 3 des Krankenanstaltenfondsgesetzes – K-KAFG, LGBl Nr 18/1997, zuletzt in der

Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2002, außer Kraft.

(2b) Art. 58 Abs. 1a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 56/2003 tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

(2c) (entfällt)

(2d) Art. 27 Abs. 2a und Art. 57 Abs. 3a, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 25/2007, treten am dritten der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2e) Art. 7, Art. 70a Abs. 2 Z 2 und Art. 72b in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 1/2008, treten an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2f) Art. 27 Abs. 3a, Art. 57 Abs. 3 und Abs. 3b, Art. 64a sowie Art. 72b Abs. 22 und Abs. 23 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 6/2008 treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2g) Art. 27 Abs. 3 und Art. 72b Z 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 78/2012 treten am 1. September 2012 in Kraft.

(2h) Art. 35 Abs. 3, Abs. 3a, Abs. 3b, Abs. 3c und Abs. 3d sowie Art. 37a Abs. 3, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2013, treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2i) Art. 38 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1, Art. 54, der Fünfte Abschnitt mit Art. 59a, die Bezeichnung als Sechster und Siebenter Abschnitt und Art. 69 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 55/2013 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(3) Bis zu dem in Abs. 2 angeführten Zeitpunkt haben abweichend von Art. 29 die auf Grund des Wahlvorschlages derselben Partei gewählten Mitglieder des Landtages das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen.

(4) Gesetzliche Regelungen nach Art. 31 Abs. 3 dürfen ab der Kundmachung der Kärntner Landesverfassung erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens am 1. Jänner 1997 in Kraft gesetzt werden.

(5) Die Verwaltung von Landesvermögen durch die Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft nach dem Krankenanstalten-Betriebsgesetz, LGBl Nr 44/1993, gilt als Verwaltung im Sinne des Art. 41 Abs. 2.

(6) Auf am 1. Jänner 1997 bereits bestehende Beteiligungen an Unternehmungen, deren Gebarung nach Art. 70 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 nicht der

Überprüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt, findet Art. 41 Abs. 3 keine Anwendung.

(7) Das Budgetprogramm für die in die laufende Gesetzgebungsperiode fallenden Finanzjahre ist dem Landtag abweichend von Art. 61 Abs. 1 erster Satz bis spätestens 30. Juni 1997 vorzulegen.

(8) Art. 58 Abs. 1a und 1b sowie Art. 72b in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 96/2010 treten an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(9) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder von Untersuchungsausschüssen für die XXXI. Gesetzgebungsperiode des Landtages ist in der Tagesordnung der ersten Sitzung des Landtages nach dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 17/2016 vorzusehen. Ist am Tag des Inkrafttretens des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 17/2016 ein Untersuchungsausschuss eingesetzt, so ist auf ihn die bis zu diesem Tag geltende Rechtslage anzuwenden. Solange ein solcher Untersuchungsausschuss seinen Bericht an den Landtag nicht erstattet hat, kann ein Antrag gemäß Art. 69 Abs. 1 nicht gestellt werden.

(10) Für das Inkrafttreten der durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 25/2017 eingefügten oder geänderten Bestimmungen und für das Außerkrafttreten der durch dieses Landesverfassungsgesetz aufgehobenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. Art. 24a Abs. 3 letzter Satz, Art. 26 Abs. 1, Art. 54a, Art. 59, Art. 62 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 erster Satz, Abs. 1a und Abs. 2, Art. 69 Abs. 3, Abs. 4 zweiter Satz, Art. 70a Abs. 2 Z 2, Art. 71 Abs. 11 erster Satz und Art. 72 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 25/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
2. Art. 47 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 25/2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
3. Art. 1 Abs. 3 bis 6, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 7b, Art. 14 Abs. 2 erster Satz, Art. 15 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 lit. d, Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 5, Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 1a, Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 3b, Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 27 Abs. 4, Art. 29, Art. 31 Abs. 2, Art. 33, Art. 38 Abs. 2, Art. 41 Abs. 5, Art. 43 Abs. 2 und Abs. 2a, Art. 46 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5, Art. 48, Art. 49, Art. 52 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 55, Art. 57 Abs. 5 und Abs. 6, Art. 60 Abs. 2, Art. 62 Abs. 3, Art. 67 Abs. 3 bis 5,

Art. 69a, Art. 70 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 Z 6 bis 13, Abs. 3 erster Satz, Abs. 4a und Abs. 4b und Art. 71 Abs. 6 bis 9b in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 25/2017 treten mit Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft. Gleichzeitig treten Art. 7c, Art. 15 Abs. 5, die Absatzbezeichnung „(1)“ in Art. 68 und Art. 68 Abs. 2 außer Kraft.

4. Art. 46 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5, Art. 48 und Art. 49 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 25/2017 sind erstmals bei der Wahl der Landesregierung für die XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages anzuwenden.

5. Art. 57 Abs. 2 und 3 sowie Art. 72b Z 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 25/2017 treten mit der Angelobung der nach dem Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages neugewählten Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig treten Art. 57 Abs. 3a und Abs. 4 dritter Satz sowie Art. 72b Z 6 außer Kraft.

(11) Art. 65 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 67/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(12) Art. 60 bis 63, Art. 70 Abs. 4d und Art. 71 Abs. 2a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 23/2018 sind erstmals bei der Erstellung, Beschlussfassung und Vollziehung des Landesfinanzrahmens für das Finanzjahr 2019 und die drei nächstfolgenden Finanzjahre sowie bei der Erstellung, Beschlussfassung und Vollziehung des Landesvoranschlags und des Landesrechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2019 anzuwenden. Der Landesrechnungsabschluss für das Jahr 2018 ist auf Grund des Art. 62 K-LVG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zu erstellen.

(13) Art. 57 Abs. 3 bis 4 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 71/2018 treten am 24. Mai 2018 in Kraft; zugleich treten Art. 57 Abs. 3 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2018 außer Kraft. Art. 72b tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

7. Art. 73 Abs. 12 letzter Satz lautet:

Der Landesrechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 ist aufgrund des Art. 62 in der Fassung vor der Änderung durch LGBl. Nr. 23/2018 zu erstellen.

8. Art. 73 wird folgender Abs. 14 angefügt:

(14) Art. 39 Abs. 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes ../.... tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften

Gesetz vom 28. Jänner 1982 über die Organisation der
Bezirkshauptmannschaften
StF: LGBl Nr 19/1982

Änderung

idF:

LGBl Nr 29/1988

LGBl Nr 84/1991

LGBl Nr 1/1995

LGBl Nr 128/1997

Das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. Nr. 19/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 128/1997, wird wie folgt geändert:

Gesetz vom 28. Jänner 1982 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften

1. Dem Gesetzestitel wird der Klammerausdruck „(Kärntner
Bezirkshauptmannschaften-Gesetz – K-BHG)“ angefügt.

§ 1 Politische Bezirke

(1) Das Land Kärnten gliedert sich – abgesehen von den Städten mit eigenem Statut Klagenfurt und Villach – in die politischen Bezirke Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan, Spittal an der Drau, Villach-Land, Völkermarkt und Wolfsberg.

(2) Die Sprengel der politischen Bezirke sind in der Anlage zu diesem Gesetz umschrieben.

(3) Änderungen der Sprengel der politischen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt (§ 8 Abs 5 lit d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl Nr 368 vom Jahre 1925).

§ 2 Bezirkshauptmannschaften

(1) Für jeden politischen Bezirk besteht als Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Sitze der Bezirkshauptmannschaften werden wie folgt festgelegt:

2. In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „Klagenfurt und Villach“ durch den Ausdruck „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und Stadt Villach“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 lautet:

(2) Die Sprengel der politischen Bezirke sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

4. § 1 Abs. 3 entfällt.

Bezirk Feldkirchen: Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten;
 Bezirk Hermagor: Stadtgemeinde Hermagor-Presseggersee;
 Bezirk Klagenfurt-Land: Landeshauptstadt Klagenfurt;
 Bezirk St. Veit an der Glan: Stadtgemeinde St. Veit an der Glan;
 Bezirk Spittal an der Drau: Stadtgemeinde Spittal an der Drau;
 Bezirk Villach-Land: Stadt Villach;
 Bezirk Völkermarkt: Stadtgemeinde Völkermarkt;
 Bezirk Wolfsberg: Stadtgemeinde Wolfsberg.

(3) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann der Landeshauptmann nach Anhören des Bezirkshauptmannes für Bereiche einer Bezirkshauptmannschaft (§ 4 Abs 1) oder für Teile davon einen Amtssitz außerhalb des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft mit einem Tätigkeitssprengel festlegen. Aus denselben Gründen kann der Landeshauptmann nach Anhören der jeweiligen Bezirkshauptmänner festlegen, daß bei bestimmten Bezirkshauptmannschaften Bereiche eingerichtet werden, in denen auch die Aufgaben in angrenzenden politischen Bezirken oder Teilen davon besorgt werden. Die in solchen Bereichen tätigen Bediensteten unterstehen in fachlicher Hinsicht jener Bezirkshauptmannschaft, auf deren Zuständigkeitsbereich sich ihre jeweilige Tätigkeit bezieht.

§ 6 Bezirkshauptmann

(1) Die Landesregierung hat für jede Bezirkshauptmannschaft eine rechtskundige Person, die das rechtswissenschaftliche Studium (nach dem Bundesgesetz über Studien der Rechtswissenschaften, BGBl Nr 140/1978, oder nach der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI Nr 164/1945) abgeschlossen hat, zum Bezirkshauptmann zu bestellen.

(2) Der Bezirkshauptmann hat die Bezirkshauptmannschaft zu leiten; er ist allen der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Als Vorstand der Bezirkshauptmannschaft obliegt dem Bezirkshauptmann insbesondere

5. In § 2 Abs. 2 wird die Zeile „Bezirk Klagenfurt-Land: Landeshauptstadt Klagenfurt;“ durch die Zeile „Bezirk Klagenfurt-Land: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee;“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 1 lautet:

(1) Die Landesregierung hat für jede Bezirkshauptmannschaft eine rechtskundige Person zum Bezirkshauptmann zu bestellen.

- a) die Erlassung der Geschäftseinteilung,
- b) die Verfügung über die Verwendung der Bediensteten sowie
- c) die unmittelbare Aufsicht über den inneren Dienst.

7. § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Der Bezirkshauptmann hat ein den Anforderungen der Bereiche jeweils angemessenes internes Kontrollsystem einzurichten und zu führen.

Anlage *8. Die Anlage entfällt.*

Sprengel der politischen Bezirke

Der politische Bezirk Feldkirchen umfaßt folgende Gemeinden:

Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Gnesau, Himmelberg, Ossiach, Reichenau, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See, Steuerberg.

Der politische Bezirk Hermagor umfaßt folgende Gemeinden:

Dellach, Gitschtal, Hermagor-Presseggersee, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal, St. Stefan im Gailtal.

Der politische Bezirk Klagenfurt-Land umfaßt folgende Gemeinden:

Ebental, Feistritz im Rosental, Ferlach, Grafenstein, Keutschach am See, Köttmannsdorf, Krumpendorf am Wörther See, Ludmannsdorf, Magdalensberg, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Moosburg, Pörtschach am Wörther See, Poggersdorf, St. Margareten im Rosental, Schiefeling am See, Techelsberg am Wörther See, Zell.

Der politische Bezirk St. Veit an der Glan umfaßt folgende Gemeinden:

Althofen, Brückl, Deutsch-Griffen, Eberstein, Frauenstein, Friesach, Glödnitz, Gurk, Guttaring, Hüttenberg, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Liebenfels, Metnitz, Micheldorf, Möbling, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan, Straßburg, Weitensfeld im Gurktal.

Der politische Bezirk Spittal an der Drau umfaßt folgende Gemeinden:

Bad Kleinkirchheim, Baldramsdorf, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Flattach, Gmünd, Greifenburg, Großkirchheim, Heiligenblut, Irschen, Kleblach-Lind, Krams in Kärnten, Lendorf, Lurnfeld, Mallnitz, Malta, Millstatt, Mörttschach, Mühldorf, Oberdrauburg, Obervellach, Radenthein, Rangersdorf, Reißbeck, Rennweg am Katschberg, Sachsenburg, Seeboden, Spittal an der Drau, Stall, Steinfeld, Trebesing, Weißensee, Winklern.

Der politische Bezirk Villach-Land umfaßt folgende Gemeinden:

Afritz, Arnoldstein, Arriach, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Feld am See, Ferndorf, Finkenstein, Fresach, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Paternion, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Stockenboi, Treffen, Velden am Wörther See, Weissenstein, Wernberg.

Der politische Bezirk Völkermarkt umfaßt folgende Gemeinden:

Bleiburg, Diex, Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Gallizien, Globasnitz, Griffen, Neuhaus, Ruden, St. Kanzian am Klopeiner See, Sittersdorf, Völkermarkt.

Der politische Bezirk Wolfsberg umfaßt folgende Gemeinden:

Bad St. Leonhard im Lavanttal, Lavamünd, Preitenegg, Reichenfels, St. Andrä, St. Georgen im Lavanttal, Frantschach-St. Gertraud, St. Paul im Lavanttal, Wolfsberg.

Artikel III **Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes**

Gesetz vom 9. Juli 1992 über die Objektivierung des Auswahlverfahrens bei der Aufnahme in den Landesdienst und bei der Betrauung mit Leitungsfunktionen (Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG)
StF: LGBl Nr 98/1992

Das Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2018, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBI Nr 92/1997 (VfGH)

LGBI Nr 50/2000

LGBI Nr 57/2002

LGBI Nr 71/2005

LGBI Nr 37/2009

LGBI Nr 14/2010

LGBI Nr 74/2010

LGBI Nr 9/2017

LGBI Nr 43/2017

LGBI Nr 71/2018

LGBI Nr 72/2018

**2. Teil
Betreuung mit Leitungsfunktionen****§ 14
Ausschreibung**

(1) Vor der Betrauung mit einer Leitungsfunktion (§ 13) – ausgenommen im Fall der Weiterbestellung gemäß § 16 Abs. 2a – hat die Landesregierung diese Funktion jedenfalls in der Kärntner Landeszeitung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat möglichst sechs Monate vor Freiwerden der Funktion, jedenfalls aber zwei Monate nach Freiwerden der Funktion zu erfolgen.

(2) Die Funktion des Landesamtsdirektors (Landesamtsdirektor-Stellvertreters) ist – beschränkt auf rechtskundige Verwaltungsbeamte – jedenfalls auch in der Wiener Zeitung auszuschreiben.

(3) Die Funktion des Leiters einer Abteilung des Amtes der Landesregierung ist beschränkt auf Landesbeamte und Personen, die die Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land erfüllen, auszuschreiben.

(4) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungsbeamte“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 3 entfällt.

3. § 14 Abs. 4 lit. a lautet:

a) den Personenkreis, der sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften (§

- a) den Personenkreis, der sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften (§§ 4 und 4a des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994; § 6 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994), nach besonderen für die Leitungsfunktion geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß Abs. 2 und 3 um die Leitungsfunktion bewerben kann;
- b) eine Beschreibung der Leitungsfunktion und einen Hinweis auf den Inhalt des § 16 Abs. 2a;
- c) das Anforderungsprofil (Abs. 7);
- d) die vom Bewerber zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. a und c beizubringenden Unterlagen;
- e) den Hinweis, daß die Beurteilung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Begutachtung im Objektivierungsverfahren (§ 15) bildet;
- f) einen Hinweis auf den Inhalt des Abs. 6.

(5) Die Frist für die Übermittlung einer Bewerbung ist mit mindestens vier Wochen festzusetzen.

(6) Bewerber, die die Bedingungen der Ausschreibung nach Abs. 4 lit. a oder sonstige in der Ausschreibung als verpflichtend angeführte Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren (§ 15) nicht einzubeziehen.

(7) Das Anforderungsprofil (Abs. 4 lit. c) hat jedenfalls zu enthalten:

- a) allgemeine Anforderungen an die Verwendung in Leitungsfunktionen in der Landesverwaltung in fachlicher und persönlicher Hinsicht, insbesondere die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und -motivation, Organisationsvermögen, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewußtsein, Entscheidungsfreudigkeit sowie sicheres und repräsentatives Auftreten;
- b) besondere Anforderungen an die Verwendung in der zu besetzenden Leitungsfunktion in fachlicher und persönlicher Hinsicht, wie spezielle theoretische Kenntnisse, praktische Erfahrungen oder besondere Fähigkeiten.

§ 16 Betrabung

(1) Die Betrabung mit der Funktion des Landesamtsdirektors (Landesamtsdirektor-Stellvertreters) richtet sich nach den bundesrechtlichen und

6 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994), nach besonderen für die Leitungsfunktion geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß Abs. 2 um die Leitungsfunktion bewerben kann;

4. § 16 Abs. 1 lautet:

(1) Die Betrabung mit einer Leitungsfunktion (§ 13) erfolgt durch die Landesregierung.

landesrechtlichen Bestimmungen. Die Betrauung mit einer sonstigen Leitungsfunktion (§ 13) erfolgt durch die Landesregierung.

(2) Sofern die Reihung (§ 15 Abs. 6) der Mehrheit der bestellten Gutachter hinsichtlich des an erster Stelle gereihten Bewerbers übereinstimmt, gilt dies als Empfehlung für die Betrauung dieses Bewerbers mit der Leitungsfunktion durch die Landesregierung. Entscheidet die Landesregierung über die Betrauung eines Bewerbers entgegen der Empfehlung gemäß dem ersten Satz, so hat sie derartige Entscheidungen einschließlich ihrer Begründung dem Kärntner Landtag unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2a) Die erstmalige Betrauung mit einer Leitungsfunktion hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion im Anschluss daran (Weiterbestellung) hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion (Weiterbestellung) im Anschluss daran hat unbefristet zu erfolgen.

(2b) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestelldauer nach Abs. 2a erster und zweiter Satz hat die Landesregierung folgenden Organen Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Wochen eine schriftliche Stellungnahme zum Erfolg der bisherigen Funktionsausübung zu erstatten:

- a) bei Leitungsfunktionen gemäß § 13 Abs. 1 lit. a: dem Landeshauptmann und der Zentralpersonalvertretung;
- b) bei Leitungsfunktionen gemäß § 13 Abs. 1 lit. b: dem Landeshauptmann, dem (den) nach der Referatseinteilung zuständigen Mitglied(ern) der Landesregierung, dem Landesamtsdirektor (im Falle seiner Verhinderung dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter) und der Zentralpersonalvertretung;
- c) bei Leitungsfunktionen gemäß § 13 Abs. 1 lit. c: dem Landeshauptmann, dem Landesamtsdirektor (im Falle seiner Verhinderung dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter) und der Zentralpersonalvertretung;
- d) bei Leitungsfunktionen gemäß § 13 Abs. 1 lit. f: dem Landesamtsdirektor (im Falle seiner Verhinderung dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter), dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und der Zentralpersonalvertretung.

Dem Inhaber der Funktion ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu den erstatteten Stellungnahmen innerhalb von drei Wochen zu geben.

(2c) Teilt die Landesregierung dem Inhaber der Funktion nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung nach Abs. 2a erster und zweiter Satz nachweislich schriftlich mit, dass die Absicht besteht, ihn weiter zu bestellen, endet die Betrauung mit der Leitungsfunktion mit dem Ablauf der Befristung.

(3) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Leitungsfunktion. Er hat keine Parteistellung. Dies gilt auch für Weiterbestellungen gemäß Abs. 2a. Eine Weiterbestellung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der Leitungsfunktion.

(4) Gleichzeitig mit der Betrauung mit einer Leitungsfunktion gemäß § 13 Abs. 1 lit. a oder b ist der Bewerber in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land aufzunehmen, sofern noch kein solches besteht. Gleichzeitig mit der Betrauung mit einer leitenden Funktion gemäß § 13 Abs. 1 lit. c bis f ist der Bewerber in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land aufzunehmen, sofern noch kein Dienstverhältnis zum Land besteht. Der 2. Abschnitt gilt für die Fälle des ersten und zweiten Satzes nicht. Das privatrechtliche Dienstverhältnis ist in diesen Fällen mit der Dauer der Betrauung mit der Leitungsfunktion zu befristen.

(5) Die Landesregierung hat alle Bewerber, die nach § 14 Abs. 6 in ein Objektivierungsverfahren einbezogen worden sind, über die erfolgte Betrauung mit einer Leitungsfunktion formlos zu verständigen.

§ 20 Ergebnis der Überprüfung

(1) Ergibt die Überprüfung anhand der Beurteilungskriterien nach § 19 eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion, hat dies die Landesregierung mit Bescheid festzustellen.

(2) Ergibt die Überprüfung anhand der Beurteilungskriterien nach § 19, daß eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion nicht gegeben ist, hat die Landesregierung die Abberufung aus der Leitungsfunktion mit Bescheid zu verfügen. Die Abberufung aus der Funktion des Landesamtsdirektors (Landesamtsdirektor-Stellvertreters) darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt werden.

5. § 20 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

Artikel IV Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes 1998

Das Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998,

Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998
StF: LGBl Nr 70/1998 (WV)

zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBl Nr 70/2001
LGBl Nr 57/2002
LGBl Nr 12/2004
LGBl Nr 1/2008
LGBl Nr 1/2011
LGBl Nr 61/2012
LGBl Nr 65/2012
LGBl Nr 85/2013
LGBl Nr 3/2015
LGBl Nr 25/2017
LGBl Nr 71/2018, in Bearbeitung

§ 35

Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Gemeinderates nach Bedarf einzuberufen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens elf Mitglieder des Gemeinderates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen.

(2) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017, ist zulässig. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen in der Reihenfolge der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages mündlich oder telefonisch einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.

(3) In den Sitzungen hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen.

1. In § 35 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „BGBl. I Nr. 40/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 104/2018“ ersetzt.

(4) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gefaßte Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

(5) Für einen Beschluß, daß ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder daß die Tagesordnung umgestellt wird, sind – soweit § 36 Abs. 1 und § 68 Abs. 3 nicht anderes bestimmen – zwei Drittel der in beschlußfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

(5a) Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen (§ 36 Abs. 3), sind nach sonstigen Tagesordnungspunkten zu reihen.

(5b) Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuß bzw. der Stadtsenat zu befassen ist, darf dieser Verhandlungsgegenstand erst nach der Vorberatung (§§ 40 Abs. 4, 61 Abs. 2, 76 Abs. 2) oder der Befassung des Stadtsenates nach § 76 Abs. 5 in die Tagesordnung aufgenommen (Abs. 1, 2 und 5) und behandelt werden. Abs. 4 gilt sinngemäß.

(6) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung des Wort erteilen. Der Vorsitzende kann den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung der notwendigen Auskünfte beiziehen.

§ 79

Leitung des Magistrates

(1) Der Bürgermeister ist der Vorstand des Magistrates. Ihm unterstehen die Bediensteten der Stadt.

(2) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrates dem Magistratsdirektor. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt.

(3) Der Magistratsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein. Dem Magistratsdirektor obliegt es, insbesondere für einen zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsgang und für die Gesetzmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit im Geschäftsgang zu sorgen. Zum zweckentsprechenden Geschäftsgang gehören insbesondere ein reibungsloser Ablauf der Geschäfte und die Sorge für die zweckentsprechende und angemessene Beschäftigung der

2. In § 79 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Verwaltungsbeamter“ durch die Wortfolge „Bediensteter des Magistrates“ ersetzt.

Bediensteten.

(4) Der Magistratsdirektor ist vom Gemeinderat zu bestellen.

(5) Der Bürgermeister hat für den Fall der Verhinderung des Magistratsdirektors aus dem Kreis der rechtskundigen Verwaltungsbeamten einen Stellvertreter zu bestimmen.

3. In § 79 Abs. 5 wird das Wort „Verwaltungsbeamten“ durch die Wortfolge „Bediensteten des Magistrates“ ersetzt.

Artikel V Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998

Das Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998

StF: LGBl Nr 69/1998 (WV)

Änderung

LGBl Nr 70/2001

LGBl Nr 87/2001

LGBl Nr 57/2002

LGBl Nr 12/2004

LGBl Nr 1/2011

LGBl Nr 61/2012

LGBl Nr 65/2012

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 3/2015

LGBl Nr 25/2017

LGBl Nr 71/2018, in Bearbeitung

§ 36

Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Gemeinderates nach Bedarf einzuberufen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens elf Mitglieder des Gemeinderates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen.

(2) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017, ist zulässig. Die Einberufung kann

1. In § 36 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „BGBl. I Nr. 40/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 104/2018“ ersetzt.

auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen in der Reihenfolge der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages mündlich oder telefonisch einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.

(3) In den Sitzungen hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen.

(4) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gefaßte Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

(5) Für einen Beschluß, daß ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder daß die Tagesordnung umgestellt wird, sind – soweit § 37 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 nicht anderes bestimmen – zwei Drittel der in beschlußfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

(5a) Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen (§ 37 Abs. 3), sind nach sonstigen Tagesordnungspunkten zu reihen.

(5b) Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuß bzw. der Stadtsenat zu befassen sind, darf dieser Verhandlungsgegenstand erst nach der Vorberatung (§§ 41 Abs. 4, 62 Abs. 3, 78 Abs. 2) oder der Befassung des Stadtsenates nach § 78 Abs. 5 in die Tagesordnung aufgenommen (Abs. 1, 2 und 5) und behandelt werden. Abs. 4 gilt sinngemäß.

(6) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen. Der Bürgermeister kann den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung der notwendigen Auskünfte beiziehen.

§ 81

Leitung des Magistrates

(1) Der Bürgermeister ist der Vorstand des Magistrates. Ihm unterstehen die Bediensteten der Stadt.

2. In § 81 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Verwaltungsbeamter“ durch die Wortfolge „Bediensteter des Magistrates“ ersetzt.

(2) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrates dem Magistratsdirektor. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt.

(3) Der Magistratsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein. Dem Magistratsdirektor obliegt es insbesondere, für einen zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsgang und für die Gesetzmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit im Geschäftsgang zu sorgen. Zum zweckentsprechenden Geschäftsgang gehören insbesondere ein reibungsloser Ablauf der Geschäfte und die Sorge für die zweckentsprechende angemessene Beschäftigung der Bediensteten.

(4) Der Magistratsdirektor ist vom Gemeinderat zu bestellen.

(5) Der Bürgermeister hat für den Fall der Verhinderung des Magistratsdirektors aus dem Kreise der rechtskundigen Verwaltungsbeamten einen Stellvertreter zu bestimmen.

3. In § 81 Abs. 5 wird das Wort „Verwaltungsbeamten“ durch die Wortfolge „Bediensteten des Magistrates“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes

Gesetz vom 7. Juli 2005 über Auskunftspflicht, Datenschutz und Statistik des Landes (Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG)

StF: LGBl Nr 70/2005

Änderung

LGBl Nr 59/2006

LGBl Nr 64/2010

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 22/2016

LGBl Nr 10/2018

LGBl Nr 71/2018

Das Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG, LGBl. Nr. 70/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Auskunftspflicht

- § 1 Auskunftspflicht
- § 2 Recht auf Auskunft
- § 3 Auskunftserteilung
- § 4 Auskunftsverweigerung

2. Abschnitt**Umweltinformation**

- § 5 Förderung der Umweltinformation;
informationspflichtige Stellen
- § 6 Freier Zugang zu Umweltinformationen
- § 7 Mitteilungspflichten
- § 8 Mitteilungsschranken
- § 8a Behandlung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- § 9 Rechtsschutz
- § 10 Gebühren
- § 11 Veröffentlichung von Umweltinformationen
- § 12 Umweltzustandsbericht

2a. Abschnitt**Information zum lebensbegleitenden Lernen**

- § 12a Informationspflicht
- § 12b Bericht zum lebensbegleitenden Lernen

2b. Abschnitt Information zu landesgesetzlichen Gremien

- § 12c Veröffentlichungspflicht

3. Abschnitt**Datenschutz**

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Anwendung des Datenschutzgesetzes

3a. Abschnitt**Datenschutzbeauftragte**

- § 14a Allgemeine Regelungen zum Datenschutzbeauftragten
- § 14b Datenschutzbeauftragte im Bereich des Landes

4. Abschnitt**Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) es entfallen die Einträge „3. Abschnitt Datenschutz“, „§ 13 Anwendungsbereich“ und „§ 14 Anwendung des Datenschutzgesetzes“;

- § 15 Anwendungsbereich
- § 16 Recht auf Weiterverwendung, Anträge und Erledigung
- § 17 Form der Bereitstellung, praktische Vorkehrungen
und Transparenz
- § 17a Entgelte
- § 18 Bedingungen für die Weiterverwendung,
Nichtdiskriminierung und Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- § 18a Rechtsschutz
- § 19 Berichtspflichten

4a. Abschnitt Geodaten und Geodateninfrastruktur

- § 19a Ziel dieses Abschnittes
- § 19b Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze
- § 19c Begriffsbestimmungen
- § 19d Anforderungen an Metadaten, Geodatenätze und
Geodatendienste
- § 19e Netzdienste
- § 19f Elektronisches Netzwerk
- § 19g Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit
- § 19h Entgelte und Bedingungen für die Inanspruchnahme
von Netzdiensten durch die Öffentlichkeit
- § 19i Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten
durch inländische öffentliche Geodatenstellen
- § 19j Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten
durch ausländische öffentliche Stellen
- § 19k Rechtsschutz
- § 19l Geodateninfrastruktur-Koordinierungsstelle
- § 19m Monitoring und Berichtspflichten
- § 19n Verordnungsermächtigung der Landesregierung

5. Abschnitt Landesstatistik

- § 20 Aufgaben
- § 21 Grundsätze
- § 22 Beschaffung und Verarbeitung von Daten
- § 23 Personenbezogene Daten

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 24	Eigener Wirkungsbereich
§ 25	(entfällt)
§ 26	Abgabenbefreiung
§ 26a	Verweise
§ 26b	Sprachliche Gleichbehandlung
§ 26c	Übergangsbestimmungen
§ 26d	Verwendung personenbezogener Daten
§ 27	Umsetzungshinweise
§ 28	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

b) der Eintrag „§ 26d Verwendung personenbezogener Daten“ wird durch den Eintrag „§ 26d Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.

2. Der 3. Abschnitt mit den §§ 13 und 14 entfällt.

3. Abschnitt Datenschutz

§ 13

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt regelt den Schutz natürlicher Personen bei der nichtautomatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679), die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit diese für Zwecke solcher Angelegenheiten verarbeitet werden, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist.

§ 14

Anwendung des Datenschutzgesetzes

(1) Auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinn des § 13 sind § 4 Abs. 2 und 3, §§ 6 bis 11, § 18 Abs. 1, § 22, § 24 bis 30 und § 62 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2018, sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Datenschutzbehörde hat der Landesregierung in den Angelegenheiten des 3. Abschnittes dieses Gesetzes ihre Bescheide gleichzeitig mit der Zustellung an die Parteien zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, in den Angelegenheiten des 3. Abschnittes dieses Gesetzes gegen Bescheide der Datenschutzbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, in den Angelegenheiten des 3.

Abschnittes dieses Gesetzes gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

4. Abschnitt **Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen**

§ 15 **Anwendungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt regelt die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen im Sinne des Abs. 4 lit. a befinden und von diesen im Rahmen ihrer aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes stammenden öffentlichen Aufgaben bereitzustellen sind. Ein Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen wird durch diesen Abschnitt nicht begründet.

(2) Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung sowie weitergehende Ansprüche aus anderen gesetzlichen Bestimmungen auf Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(3) Diesem Abschnitt unterliegen nicht:

- a) die Erteilung von Auskünften gemäß dem 1. Abschnitt und die Zurverfügungstellung von Umweltinformationen gemäß dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes sowie jeweils deren Weiterverwendung, soweit nicht auch eine Bereitstellung der betreffenden Dokumente gemäß den Bestimmungen des 4. Abschnittes dieses Gesetzes beantragt wird;
- b) die Weiterverwendung von Dokumenten, deren Bereitstellung nicht unter die öffentliche Aufgabe der betreffenden öffentlichen Stelle (Abs. 4 lit. a) fällt, wobei der Umfang der öffentlichen Aufgabe, sofern er nicht landesgesetzlich festgelegt ist, transparent sein und regelmäßig überprüft werden muss;
- c) die Übermittlung von Dokumenten innerhalb und zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Abs. 4 lit. a sowie innerhalb und zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU, deren Übermittlung ausschließlich der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe der

- übermittelnden öffentlichen Stellen dient;
- d) die Weiterverwendung von Dokumenten, an denen kein Zugangsrecht besteht, insbesondere aus Gründen
1. entgegenstehender gesetzlicher Verpflichtungen zur Geheimhaltung,
 2. des Schutzes von Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnissen,
 3. des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit,
 4. der Wahrung des Statistikgeheimnisses oder
 5. des Schutzes personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung im Sinne des DSG 2000 besteht;
- e) sofern nicht bereits von lit. d Z 5 erfasst,
1. Dokumente an denen aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des DSG 2000 kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht, und
 2. Teile von Dokumenten, die personenbezogene Daten im Sinne des DSG 2000 enthalten und an denen ein Zugangsrecht besteht, deren Weiterverwendung jedoch nicht mit dem Grundrecht auf Datenschutz im Sinne des DSG 2000 vereinbar wäre;
- f) die Weiterverwendung von Dokumenten, die rechtmäßig nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
- g) die Weiterverwendung von Teilen von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten;
- h) die Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz einer Bildungs- oder Forschungseinrichtung, ausgenommen Hochschulbibliotheken, oder einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt mit öffentlichem Sendeauftrag sind;
- i) die Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen oder Archiven sind;
- j) die Weiterverwendung von Dokumenten, die geistiges Eigentum Dritter sind.
- (4) In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe:
- a) öffentliche Stelle:
 1. das Land,
 2. eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband,
 3. eine sonstige durch Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes

3. In § 15 Abs. 3 lit. d Z 5 wird die Wortfolge „Geheimhaltung im Sinne des DSG 2000“ durch die Wortfolge „datenschutzrechtlicher Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 3 lit. e Z 1 wird die Wortfolge „personenbezogener Daten im Sinne des DSG 2000“ durch die Wortfolge „personenbezogener Daten im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen“ ersetzt.

5. In § 15 Abs. 3 lit. e Z 2 wird die Wortfolge „personenbezogene Daten im Sinne des DSG 2000“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen“ und wird die Wortfolge „Grundrecht auf Datenschutz im Sinne des DSG 2000“ durch die Wortfolge „Grundrecht auf Datenschutz im Sinne des Datenschutzgesetzes“ ersetzt.

- eingerrichtete juristische Person des öffentlichen Rechts (Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Fonds),
4. eine durch Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes beliehene natürliche oder juristische Person im Umfang der Beleihung, einschließlich des Österreichischen Instituts für Bautechnik, soweit dieses Aufgaben nach dem Kärntner Bauproduktegesetz, LGBL. Nr. 46/2013, wahrnimmt;
- b) Dokument: jede Darstellung eines Inhalts unabhängig von der Form des Datenträgers (insbesondere auf Papier oder in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die eine öffentliche Stelle im Rahmen der Wahrnehmung einer ihr zukommenden öffentlichen Aufgabe erstellt hat;
- c) Weiterverwendung: die Nutzung eines Dokuments, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle im Sinne der lit. a befindet, für Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck ihrer Erstellung im Rahmen der Wahrnehmung einer der öffentlichen Stelle übertragenen öffentlichen Aufgabe unterscheiden; der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG, im ausschließlichen Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen öffentlichen Aufgaben stellt keine Weiterverwendung dar;
- d) maschinenlesbares Format: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
- e) offenes Format: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
- f) formeller, offener Standard: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;
- h) öffentliche Aufgabe: jede von einer öffentlichen Stelle wahrzunehmende Angelegenheit, die im Interesse der Allgemeinheit liegt.

6. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 24
Eigener Wirkungsbereich

(1) Die im 1. Abschnitt geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

(2) Die Vollziehung des 2., 4. und 4a. Abschnittes ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen, als sie gesetzlich übertragene Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahrnehmen.

§ 26a
Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) (entfällt)
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2014;
- c) Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2014;
- d) Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG, BGBl. I Nr. 14/2010, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2012.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 2007, S 1, verwiesen wird, ist dies als Verweis auf die Fassung ABl. L 108 vom 25. 4. 2007, S 1, zu verstehen.

(4) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 21.12.2003, S 90, verwiesen wird, ist dies als Verweis auf die Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, ABl. Nr. L 175 vom 27.6.2013, S 1, zu verstehen.

6. § 24 Abs. 1 lautet:

(1) Die im 1. Abschnitt und in § 14a geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

7. In § 26a Abs. 2 lit. b wird das Zitat „BGBl. I Nr. 40/2014“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 25/2019“ und in lit. c das Zitat „BGBl. I Nr. 40/2014“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 32/2018“ ersetzt.

8. Die Überschrift des § 26d lautet:

§ 26d
Verwendung personenbezogener Daten

§ 27
Umsetzungshinweise

(1) Durch den 2. Abschnitt wird die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, AB1 Nr L 41 vom 14. Februar 2003, S 26, umgesetzt.

(2) Durch den 3. Abschnitt wird die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, AB1 Nr L 281 vom 23. November 1995, S 31, umgesetzt.

(3) Durch den 4. Abschnitt wird die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, AB1. Nr. L 345 vom 21.12.2003, S 90, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, AB1. Nr. L 175 vom 27.6.2013, S 1, umgesetzt.

(4) Durch den 4a. Abschnitt wird die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), AB1. Nr. L 108 vom 25. 4. 2007, S 1, umgesetzt.

§ 28
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des 4. Abschnittes an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

„§ 26d
Verarbeitung personenbezogener Daten“

9. § 27 Abs. 2 entfällt.

10. § 28 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

(4) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 26d, § 15 Abs. 3 lit. d Z 5 und lit. e Z 1 und Z 2, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 2 und die Überschrift des § 26d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../... treten mit 1. Dezember 2018 in Kraft; zugleich tritt § 27 Abs. 2 außer Kraft.

(5) Die Einträge im Inhaltsverzeichnis zum 3. Abschnitt sowie zu § 13 und § 14 und der 3. Abschnitt treten am 1. Jänner 2020 außer Kraft.

- (2) Der 4. Abschnitt tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
- (3) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten
- a) das Gesetz über die Auskunftspflicht in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden, LGBl Nr 29/1988, in der Fassung LGBl Nr 11/2001,
 - b) das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien (Kärntner Landes-Datenschutzgesetz – K-LDSG), LGBl Nr 59/2000, und
 - c) das Gesetz über die Landesstatistik, LGBl Nr 32/1957, außer Kraft.

10. § 28 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

(4) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 26d, § 15 Abs. 3 lit. d Z 5 und lit. e Z 1 und Z 2, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 2 und die Überschrift des § 26d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../... treten mit 1. Dezember 2018 in Kraft; zugleich tritt § 27 Abs. 2 außer Kraft.

(5) Die Einträge im Inhaltsverzeichnis zum 3. Abschnitt sowie zu § 13 und § 14 und der 3. Abschnitt treten am 1. Jänner 2020 außer Kraft.

Artikel VII

Gesetz vom über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Kärntner Amt der Landesregierung – Gesetz – K-ALG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

§ 1

Bezeichnung

Das in Kärnten bestehende Amt der Landesregierung führt die Bezeichnung „Amt der Kärntner Landesregierung“.

§ 2

Vorstand

(1) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(2) Als Vorstand des Amtes der Landesregierung wird der Landeshauptmann durch das gemäß Art. 105 Abs. 1 B-VG von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten.

(3) Als Vorstand des Amtes der Landesregierung obliegen dem Landeshauptmann insbesondere:

- a) die personelle und sachliche Ausstattung,

- b) die unmittelbare Aufsicht über die Leitung des inneren Dienstes,
- c) die Verfügung über die Verwendung der Bediensteten.

(4) Als Vorstand des Amtes der Landesregierung unterstehen dem Landeshauptmann auch die Bezirkshauptmannschaften und die dem Amt der Landesregierung unterstellten sonstigen Landesbehörden und Landesdienststellen.

§ 3

Leitung des inneren Dienstes

(1) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann-Stellvertreters) obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, in dessen Verhinderung dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter. Die Bestellung eines rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung zum Landesamtsdirektor (Landesamtsdirektor-Stellvertreter) durch die Landesregierung erfolgt nach dem Kärntner Objektivierungsgesetz.

(2) Der Landesamtsdirektor hat als Leiter des inneren Dienstes für einen zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsgang, für die Gesetzmäßigkeit sowie die möglichste Einfachheit und Sparsamkeit im Geschäftsgang bei den dem Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Vorstand des Amtes der Landesregierung unterstehenden Landesbehörden und sonstigen Landesdienststellen zu sorgen. Zum zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsgang gehört insbesondere ein reibungsloser Ablauf der Geschäfte und die Sorge für die zweckentsprechende und angemessene Beschäftigung der Bediensteten. Der Landesamtsdirektor hat Grundsätze für die interne Kontrolle festzulegen, sowie die Angemessenheit, Wirksamkeit und Aktualität der internen Kontrollsysteme zu überwachen.

(3) Der Landesamtsdirektor hat für die dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung unterstehenden Landesbehörden und sonstigen Landesdienststellen die im Interesse des Dienstes erforderlichen Anordnungen (zB Kanzleiordnungen) zu erlassen.

§ 4

Gliederung

(1) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, die von Bediensteten des Amtes der Landesregierung geleitet werden. Die Bestellung der Abteilungsleiter durch die Landesregierung erfolgt nach dem Kärntner Objektivierungsgesetz.

(2) Innerhalb einer Abteilung können für abgegrenzte Aufgabengebiete Unterabteilungen, Bereiche, Sachgebiete und sonstige Organisationseinheiten eingerichtet werden, wenn dies wegen der Art oder des Umfanges der der Abteilung zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben zweckmäßig oder im Interesse einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Besorgung dieser Aufgaben gelegen ist. Unterabteilungen, Bereiche, Sachgebiete und sonstige Organisationseinheiten innerhalb einer Abteilung werden von Bediensteten des Amtes der Landesregierung geleitet, die vom Landeshauptmann auf Vorschlag des Landesamtsdirektors, der vorher den Abteilungsleiter zu hören hat, bestellt werden, sofern diese nicht in einer Verordnung nach § 13 Abs. 2 des Kärntner Objektivierungsgesetzes angeführt sind.

(3) Die Zahl der Abteilungen, ihre Bezeichnungen und Untergliederungen sowie die Aufteilung der Geschäfte auf sie nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang sind in der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung festzulegen. Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen.

(4) Sofern mit der Besorgung der Aufgaben des Amtes der Landesregierung als Agrarbehörde, der Aufgaben des Verfassungsdienstes und der Personalangelegenheiten, mit Ausnahme des inneren Dienstes, durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung nicht eigene Abteilungen des Amtes der Landesregierung betraut werden, sind diese Aufgaben jeweils einer besonderen Organisationseinheit innerhalb von Abteilungen zu übertragen.

(5) Eine im Amt der Landesregierung einzurichtende Dokumentations-, Informations- und Beschwerdestelle hat in den vom Amt der Landesregierung zu besorgenden Angelegenheiten zu beraten, zu informieren und Kontakte zu den zuständigen Sachbearbeitern herzustellen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, spätestens aber mit 30. Juni 2019, in Kraft.

Artikel VIII
Gesetz über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit zwischen
Bezirksverwaltungsbehörden im Land Kärnten (Kärntner
Bezirksverwaltungsbehörden-Zusammenarbeitsgesetz – K-BVBZ-G)

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten

Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Landesregierung mit Verordnung die gesetzliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für bestimmte Angelegenheiten auf eine andere Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

§ 2

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Landesregierung mit Verordnung eine Bezirksverwaltungsbehörde beauftragen, in bestimmten Angelegenheiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, für diese zu entscheiden.

§ 3

Anhörungsrecht

Verordnungen gemäß den §§ 1 und 2 dürfen jeweils nur nach Anhörung der berührten Bezirksverwaltungsbehörden erlassen werden.

§ 4

Schlussbestimmung

Sofern in einer Verordnung gemäß §§ 1 oder 2 nicht anderes bestimmt wird, sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Verordnung anhängigen Verfahren von der bis dahin zuständigen Behörde weiterzuführen.